

Vorlage TOP: 2	Vorlage-Nr: V 2003/078 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.04.2003
Bebauungsplan BO 71 'Waldfriedhof': Ergebnis der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB	
Beteiligte Fachbereiche:	Tiefbau, Bauverwaltung, Submissionsstelle
Verfasser/in:	Herr Dahlhaus
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum Gremium 14.05.2003 Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss 21.05.2003 Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

In der Sitzung am 20. Februar 2002 hat der Umwelt-, Planungs-, Bau-, und Vergabeausschuss der Stadt Borken die Aufstellung des Bebauungsplanes BO 71 „Waldfriedhof“ beschlossen. Nachdem im August/ September 2002 die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden haben, wurde im Zeitraum zwischen dem 12. Februar und dem 11. März 2003 (einschließlich) die öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB durchgeführt. Parallel dazu wurden die Träger öffentlicher Belange über die Offenlegung des Bebauungsplanes informiert.

Während von privater Seite keine Anregungen eingegangen sind, bedürfen die im folgenden erläuterten Anregungen der Träger öffentlicher Belange einer entsprechenden Beschlussfassung.

Abweichend von der bisherigen Darstellung findet die erforderliche Ersatzaufforstung nach Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden nun auf der städtischen Parzelle Borken, Flur 33, Flurstück 18 statt (ehem. Nienhoff-Hornefeld). Zur Aufforstung ist ein ca. 6,0 ha großer Teilbereich der insgesamt 13,75 ha großen Fläche vorgesehen, die derzeit forst- und landwirtschaftlich genutzt wird. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend angepasst.

Die vom Kreis Borken 66.1 – Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt) im Rahmen der Trägerbeteiligung geforderte wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz ist zwischenzeitlich bei der Stadt Borken eingegangen (Genehmigung vom 27.03.2003).

II Beschlussvorschlag

Dem Rat der Stadt Borken wird empfohlen zu beschließen

Kreis Borken Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Stellungnahme vom 05.03.2003

Zur zeitnahen Aktualisierung des Ausgleichsflächenkatasters bitte ich mir das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan unmittelbar nach Satzungsbeschluss vorzulegen. Zur Führung des Ausgleichsflächenkatasters bin ich gemäß § 6 Abs. 8 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Führung eines Verzeichnisses über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom 23.03.2001 verpflichtet.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes wird die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken über das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan informiert.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken zur Vorlage des Abwägungsergebnisses unmittelbar nach Satzungsbeschluss wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.

Forstamt Borken, Schreiben vom 04.03.2003

Die Waldumwandlung und deren Ersatzaufforstung sind aufgrund der besonderen Situation (nachträgliches Bebauungsplanverfahren) über ein Waldumwandlungsverfahren gem. Landesforstgesetz NRW abzudecken. Wie Sie richtig beschreiben, ist dieses Verfahren z. Z. anhängig. Es sei aber darauf verwiesen, dass im Zuge der städtischen Planung andere Ersatzaufforstungsflächen angeboten werden, als dies in Bebauungsplanentwurf unter Nr. 10 beschrieben ist. Hier sind die aktuell im Verfahren befindlichen Aufforstungsflächen zu nennen. Die Art der Aufforstung wird durch die Bestimmungen des Erstaufforstungsantrages geregelt. Da nunmehr der Interessenausgleich aus forstbehördlicher Sicht erreicht ist, werden keine forstbehördlichen Bedenken gegen vorliegende Planung geäußert. Voraussetzung bleibt selbstverständlich der positive Ausgang des Waldumwandlungs- und Ersatzaufforstungsverfahrens.

Abweichend von der bisherigen textlichen Darstellung wird die erforderliche Ersatzaufforstung in Abstimmung mit der Forstbehörde auf der von der Stadt erworbenen Parzelle Borken, Flur 33, Flurstück 18 erfolgen. Zur Aufforstung ist ein ca. 6,0 ha großer, landwirtschaftlich genutzter Teilbereich dieser insgesamt 13,75 ha großen Fläche vorgesehen. Diese wird insgesamt derzeit sowohl forst- als auch landwirtschaftlich genutzt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend angepasst.

Beschlussvorschlag

Anregung des Forstamtes Borken vom 04.03.2003 wird insofern gefolgt, dass in der Begründung ein derzeit landwirtschaftlich genutzter Teilbereich der Parzelle Borken, Flur 33, Flurstück 18 als Aufforstungsfläche aufgeführt wird.

Natur- und Vogelschutzverein Kreis Borken e.V., Schreiben vom 09.03.2003

*(...) Wir weisen darauf hin, dass sich entlang des Bahnkörpers ein magerer Saumbiotop mit z. T. heideähnlichem Charakter ausgebildet hat. Dieser ist für einige Rote-Listen-Arten von Bedeutung. So finden sich hier Vorkommen von Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*), Frühlingspark (*Spergula morisonii*), Frühe Haferschmiele (*Aira praecox*) und Silbergras (*Corynephorus canescens*), außerdem ist die gesamte Bahnstrecke als Vernetzungsbiotop für seltene Arten, wie z. B. Eidechsen, wichtig. Die ist bei der Planung des Friedhofs zu berücksichtigen. Konkret sollte der Fußweg und der Streifen zwischen Gleis und Fußweg im jetzigen Zustand erhalten bleiben, insbesondere sollte hier keinerlei Bepflanzung und v.a. kein Anschütten von Mutterboden erfolgen. Des weiteren sollte ein 2,20 m hoher Zaun den Friedhof zu dieser Seite hin begrenzen, um der Versuchung vorzubeugen, Grünabfälle o.ä. über den Zaun zu „entsorgen“. Denn dies würde eine Nährstoffanreicherung zur Folge haben, die die Besonderheit dieses seltenen Biotops machen würde.*

Der alte Bahnkörper wird im Rahmen des Bebauungsplanes nicht überplant und wird nicht Gegenstand der Friedhofsplanung.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise des Natur- und Vogelschutzvereins Kreis Borken e.V. bezüglich der Fläche entlang des Bahnkörpers werden z. K. genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung zum Bebauungsplan BO 71 „Waldfriedhof“ vom 24.04.2003 – Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB – wird beschlossen.

Der Bebauungsplan BO 71 „Waldfriedhof“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), als Satzung beschlossen.

Anlagen:

begründung zum bebauungsplan BO 71, 9 seiten
planlegende_bo71, 1 seite
plan_bo 71,1 seite